



## Vom Schützenhaus im November 2020, von der Mitgliederversammlung und von der Schützenhilfe

Im November (02.11. bis 30.11.2020) muss auch in unserem Schützenhaus die

### **„Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-)**

in den für uns und unseren Sport betreffenden Punkten umgesetzt werden:

*Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) und § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG und § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:*

#### **§ 1 Anwendungsvorrang**

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 544), und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.*
- (2) Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang; insoweit treten die Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurück.*
- (3) Weitergehende Anordnungen und Maßnahmen nach § 13 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben unberührt.*

...

#### **§ 6 Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen und -angebote, Sport**

- (1) Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.*

...

(3) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. der Individualsport ohne Körperkontakt, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und ...

...

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **2. November 2020** in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 31.10.2020

Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Helmut Holter

Minister für Bildung, Jugend und Sport

(Unterschrift in Vertretung durch Heike Werner)

#### **Trainingsbetrieb im Schützenhaus:**

In Anwendung dieser Verordnung bleibt unser Schützenhaus im November geschlossen, d.h., allgemeine Öffnungszeiten werden durch den Verein nicht angeboten. Schießleiter und berechtigte Personen können aber weiterhin unter Einhaltung der o.g. Verordnung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Waffengesetzes den Schieß- bzw. Bogensport auf den Schießständen in unserem Schützengarten ausführen.

Am 24. September 2020 ist unser langjähriges Vereinsmitglied Wolfgang Rassl aus Gierstädt nach langer schwerer Krankheit verstorben. Er war tatkräftig bei unseren Baumaßnahmen im Schützengarten, vor allem in den 90er Jahren, beteiligt und war dort auch als Schütze bei Wettkämpfen aktiv. Er hinterließ seiner Witwe sechs Sportwaffen, die diese aber nicht behalten möchte. Aus diesem Anlass hat sie um Hilfe bei der Abgabe der Waffen gebeten. Ich bitte alle Mitglieder (oder Bekannte), die sich aktuell mit der Beschaffung eines Sportgerätes befassen, zu prüfen, ob sie eine Waffe aus dem Nachlass erwerben möchten. Bei Interesse (bis Ende November) bitte ich um Benachrichtigung, ich stelle dann den Kontakt her. Im Folgenden führe ich die Sportwaffen auf:

*KK-Gewehr Merkel M150 (Suhl)*

*Bockflinte Mercury Artemide (Kal. 12/70)*

*KK-Sportpistole Baikal IJ35 (Kal 5,6mm)*

*Tonfoglio TA90 (Kal. 9mm)*

*Repetiergewehr Mauser M96 Carl Gustav (Kal. 6,5x55Schwed)*

*Repetiergewehr Mauser (Kal 8x57JS)*

#### **Mitgliederversammlung 2020:**

In der Regel, und satzungsgemäß, findet unsere Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt. Auf Grund der Corona-Pandemie musste die Versammlung im Frühjahr ausfallen und auch angedachte Termine im weiteren Verlauf des Jahres mussten verworfen werden, da nicht sichergestellt werden konnte, dass jedes Vereinsmitglied hätte daran teilnehmen dürfen/können. Unser Präsidium hat auf seiner letzten Sitzung am Dienstag, 03.11.2020, beschlossen, die Mitgliederversammlung 2020 im Frühjahr 2021 durchzuführen. Einen festen Termin gibt es, auch auf Grund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie, noch nicht.

Die Verschiebung unserer MV beruht auf dem „**Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** (GesRueCOVBekG)“ vom 27.03.2020

bbb